

Gesetzeswortlaut	
<p>§ 228 BGB (Defensiver Notstand) Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.</p>	<p>=> Einwirkungen auf die Sache, deren Zustand - andere gefährdet - Abwehrmaßnahmen erforderlich macht</p> <p>(- Zivilrechtliche Folge: Schadenersatz nur bei Verschulden)</p>
<p>§ 904 BGB (Aggressiver Notstand) Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.</p>	<p>=> Einwirkungen auf die Sache, obwohl - diese keine Gefahr darstellt, wenn - zur Abwehr einer Gefahr notwendig und - verhältnismäßig !</p> <p>(- Zivilrechtliche Folge: Schadenersatz)</p>
<p>§ 859 BGB (Selbsthilfe des Besitzers) (1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. (2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen. (3) (..) (4) (..)</p>	<p>- verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) = wenn jemand dem unmittelbaren Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, soweit dies nicht vom Gesetz gestattet wird.</p> <p>=> beachte: § 859 BGB gibt keine Rechte, die über die Rechte aus § 32 hinausgehen!</p>

Verhältnis der Rechtfertigungsgründe

Die zivilrechtlichen Notstandsregeln der §§ 228, 904 BGB sind (wenn zutreffend) spezieller als der strafrechtliche (und weiter formulierte) § 34 StGB. Daraus folgt:

- Wenn einschlägig, dann sind §§ 228, 904 vor § 34 zu prüfen. Werden die BGB-Rechtfertigungsgründe bejaht, ist eine § 34-Prüfung nicht mehr erforderlich.

- Ähnliches gilt für das Verhältnis Notwehr / Notstand: Wird Notwehr gem. § 32 StGB bejaht, so ist eine anschließende Prüfung von § 34 StGB nicht mehr erforderlich.

Lesetipp: - Hecker: Erlaubte Selbsthilfe und Notwehr, JuS 2011, S. 940.

Strukturvergleich der Notstandsrechte

	§ 228 BGB	§ 904 BGB	§ 34 StGB
Notstandslage	Gefahr für notstandsfähiges Rechtsgut durch eine Sache	Gegenwärtige Gefahr für notstandsfähiges Rechtsgut	Gegenwärtige rw. Gefahr für notstandsfähiges Rechtsgut
Notstandshandlung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschädig./Zerstörung der gefahrbringenden Sache 2. Erforderlichkeit der Beschäd./Zerstör. <ol style="list-style-type: none"> a) geeignet b) relativ mildestes Mittel 3. Verhältnismäßigkeit = „Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr“ 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkung auf irgendeine fremde Sache 2. Notwendigkeit der Einwirkung <ol style="list-style-type: none"> a) geeignet b) relativ mildestes Mittel 3. Verhältnismäßigkeit „...unverhältnismäßig groß..“ = Geschütztes Rechtsgut muss erheblich mehr wert sein als der entstehende Sachschaden 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkung auf fremdes Rechtsgut („wer eine Tat begeht“) 2. Notwendigkeit der Einwirkung <ol style="list-style-type: none"> a) geeignet, b) relativ mildestes Mittel („nicht anders abwendbar“) 3. Verhältnismäßigkeit (Interessenabwägung: „geschütztes RG muss verletztes „wesentlich überwiegen“) 4. Angemessenheitsklausel (§ 34 S.2)
Subjektives RF-Element	Gefahrabwendungswille	Gefahrabwendungswille	Gefahrabwendungswille